

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
18.08.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Umweltausschuss	31.08.2021	Anhörung
Ausschuss für Planen und Bauen	01.09.2021	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 146/1 "Bürgerwindpark Goxel" / Beschluss zur Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

- Bericht und vorläufige Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschlussvorschlag 1:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 6) wird wie folgt vorläufig beschlossen:

- 1.1. Der Anregung, hinsichtlich Schallpegel und Schattenwurf strengere Schutzmaßnahmen als gesetzlich vorgesehen festzusetzen, wird nicht gefolgt.
- 1.2. Der Anregung, eine Verpflichtung zum Nachweis der Einhaltung der Schallwerte vorzusehen, wird nicht gefolgt.
- 1.3. Der Anregung, den im Gesetzesentwurf des Landes NRW zur Ausführung des Baugesetzbuches vorgesehenen Mindestabstand zur Wohnbebauung einzuhalten, wird nicht gefolgt. Die Anregung entspricht nicht mehr dem am 08.07.2021 beschlossenen zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.
- 1.4. Der Anregung, die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wird gefolgt. Ein Ausgleich erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans an anderer Stelle.
- 1.5. Der Anregung, die heimische Tierwelt besser zu schützen, wird gefolgt, entsprechende Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag 2:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis

genommen. Die Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 6) wird wie folgt vorläufig beschlossen:

- 2.1. Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Zur Sicherstellung der Anstoßfunktion wird ein entsprechender Hinweis zu den verliehenen Bergwerksfeldern in den Bebauungsplan aufgenommen.
- 2.2. Der Anregung des LWL Archäologie für Westfalen wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zum Bodendenkmalschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.
- 2.3. Die Anregung des Kreis Coesfeld wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Stellungnahme der ecoda GmbH & Co.KG gefolgt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
- 2.4. Der Anregung des Kreis Coesfeld wird gefolgt. Der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt multifunktional mit dem Ausgleich für den Artenschutz.
- 2.5. Der Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wird gefolgt. Die zeichnerische Festsetzung für Wallhecken wird korrigiert.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ zu beteiligen.

Sachverhalt:

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von 28,5 ha befindet sich an der westlichen Stadtgrenze zwischen der B 525 und dem Landschaftsschutzgebiet Hünsberg – Monenberg, südwestlich der Siedlung Goxel. Das Plangebiet besteht aus den drei Teilbereichen A, B und C, die insgesamt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darstellen.

Westlich der K 54 befinden sich die Teilbereiche A und C, östlich der Teilbereich C. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ verläuft im Norden in einem Abstand von ca. 400 m bis ca. 1.000 m südlich zur B 525. Gemessen von der K 54, weist der Geltungsbereich eine Ausdehnung von ca. 700 m in östliche Richtung und von ca. 200 m bis ca. 300 m in westliche Richtung auf. In nord-südliche Richtung ist das Plangebiet ca. 1.100 bis ca. 1.300 m tief.

Der Teilbereich A umfasst in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel auf der Flur 14 folgende Flurstücke: 153 (tlw.), 155 (tlw.), 157 (tlw.), 159 (tlw.) und 186 (tlw.) und weist eine Größe von ca. 6,57 ha auf.

Der Teilbereich A umfasst in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel auf der Flur 14 folgende Flurstücke: 47 (tlw.), 53 (tlw.), 161 (tlw.), 163 (tlw.), 165 (tlw.) und 174 (tlw.) und weist eine Größe von ca. 5,99 ha auf.

Der Teilbereich A umfasst in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel auf der Flur 14 folgende Flurstücke: 139 (tlw.), 141 (tlw.), 214 (tlw.), 221 (tlw.) und 222 (tlw.) sowie auf der Flur 15 die Flurstücke 64 (tlw.), 65 (tlw.), 66 (tlw.) 137 (tlw.) und 140 (tlw.) und weist eine Größe von ca. 15,91 ha auf.

Die genaue Abgrenzung wird aus dem angefügten Übersichtsplan ersichtlich (s. Anlage 1).

B Status Quo

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind teilweise durch Hecken oder andere Anpflanzungen gegliedert. Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich die Ortschaft Goxel; weiterhin befinden sich freistehende Wohngebäude sowie Hofflächen mit Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebietes. Ebenso nördlich des Gebietes verläuft das Fließgewässer „Berkel“. Südlich des Plangebietes ist eine größere bewaldete Fläche mit einem kleinen See zu verorten. Südwestlich liegt außerdem der Abgrabungssee „Coesfeld-Klye“ (s. Anlage 2).

C Planungsanlass / Zielsetzung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 (siehe Vorlage 215/2016) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Gemäß § 3 (2) Nr.1 BauGB ist der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Aufgrund der geringen Komplexität des Bebauungsplans wird auf die Verlängerung des Offenlagezeitraums verzichtet.

Der „Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Coesfeld ist seit dem 31.03.2017 rechtskräftig. In diesem Teilplan des Flächennutzungsplanes werden sieben Konzentrationszonen mit insgesamt 940 ha Fläche für die Windenergie gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbindlich dargestellt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nur innerhalb dieser Konzentrationszonen möglich. Die Konzentrationszonen wurden im Rahmen einer Potentialflächenanalyse, unter Berücksichtigung der im Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 geforderten differenzierten Unterscheidung in harte und weiche Tabukriterien festgelegt. Diese Kriterien werden mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2014 um folgende Punkte ergänzt:

- 1. In dem jeweils vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer Konzentrationszone für Windräder oder für eine Windanlage beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser).*
- 2. Der Abstand kann nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem/den betroffenen Nachbarn und dem Investor/Bürgerwindparkbetreiber und der Stadt Coesfeld vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorliegt, (grundlegender Konsens).“*

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 08.07.2021 das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Gegenstand dieses Gesetzes ist es, dass Windenergieanlagen künftig einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden einhalten sollen, die sich innerhalb eines Bebauungsplangebietes (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) befinden, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Weiterhin sollen 1.000 Meter zu solchen Wohngebäuden eingehalten werden, die sich im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB befinden. Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war weiterhin ein Passus enthalten, dass Windenergieanlagen innerhalb eines wirksam gewordenen FNP, abweichend einen Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, mindestens aber 720 m zur Wohnbebauung einzuhalten haben. Dieser Passus ist entfallen. Weiterhin ist der Gesetzesentwurf dahingehend ergänzt worden, dass die benannten Regelungen keine Anwendung finden, wenn eine Darstellung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im FNP vor dem 15.07.2021 erfolgt ist. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb dieses Gesetz keine Anwendung findet. Eine Anwendung wäre ohnehin fraglich, da sich das Gesetz auf Vorhaben nach dem § 35 BauGB bezieht. Da für die Windenergieanlagen aber ein Bebauungsplan

aufgestellt wird, sind diese künftig nach dem § 30 und nicht nach dem § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Vorhabenträger SL Windenergie GmbH möchte nun in der Konzentrationszone Goxel zwei Windenergieanlagen errichten. Gemäß des bestehenden Planungsrechts ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens zwar nach § 35 BauGB als privilegierte bauliche Anlagen im Außenbereich bereits möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Konzentrationszone für Windenergie“ dar. Zur Schaffung von Baurecht müsste auf Kreisebene noch eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Dieser Weg einer Baurechtschaffung von Windenergieanlagen auf Grundlage des § 35 BauGB wurde in anderen Konzentrationszonen bisher größtenteils gewählt und auf die Weiterführung eines Bebauungsplans verzichtet. Die Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse sind 2016 flächendeckend erfolgt, um der Gemeinde eine eventuelles Steuerungserfordernis in den Konzentrationszonen zu ermöglichen.

Im Falle Goxels hat der Rat empfohlen, aufgrund der Bedenken zahlreicher Bürger:innen aus Goxel und Umgebung schon im Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ weiterzuverfolgen, damit über die flächenhafte Bodennutzung hinaus im Geltungsbereich die zulässigen Nutzungen parzellenscharf und weitergehende Planungsdetails festgelegt werden können. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

D Sachverhalte für die vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgten in der Zeit vom 12.02. bis einschließlich 14.03.2021. Zusätzlich erfolgte eine Bürgeranhörung am 25.02.2021, die aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie digital abgehalten worden ist. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle, die als Anlage 6 beigefügt ist, wiedergegeben und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die vorläufige Abwägung erfolgt über die Beschlussvorschläge 1 und 2.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Luftbild
3. Bebauungsplan
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Abwägungstabelle

Anlagen, die im Ratsinformationssystem bzw. Internet digital verfügbar sind:

7. Umweltbericht als Teil der Begründung
8. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
9. Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I (ASP I)
10. Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II (ASP II)

11. Avifaunistisches Gutachten
12. Stellungnahme ecoda GmbH & Co.KG (Einwendungen des NABU)
13. Stellungnahme ecoda GmbH & Co.KG (Einwendungen Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde)
14. Schallimmissionsprognose
 - 14.1. Anhang Schallimmissionsprognose
15. Schlagschattenwurfprognose
16. Protokoll zur digitalen Bürgerveranstaltung vom 25.02.2021
17. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
18. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - 18.1. mit Hinweisen, Anregungen, Bedenken
 - 18.2. ohne Hinweise, Anregungen, Bedenken